



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 26.07.2024	Ausgabe: 15/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren am Donnerstag, den 29. August 2024 sowie Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)	2

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren am Donnerstag, den 29. August 2024 sowie**  
**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)**

**I) Wahlbekanntmachung**

1. Am Donnerstag, dem 29. August 2024, findet die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau statt. **Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.**

2. Das Wahlgebiet ist die Stadt Gronau.

Der Bürgermeister der Stadt Gronau hat in Anlehnung an § 57 Kommunalwahlordnung NRW angeordnet, dass das Ergebnis dieser Wahl durch Briefwahlvorstände ermittelt wird. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses in ausreichender Anzahl am Wahltag im Wirtschaftszentrum Gronau (WZG), Fabrikstraße 3, 48599 Gronau um 13.00 Uhr zusammen. Die konkreten Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände die Auszählung vornehmen, können am Wahltag der Beschilderung im WZG entnommen werden.

3. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Wahlberechtigten mit den sonstigen Briefwahlunterlagen bis zum 11.08.2024 zugestellt wird.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ vom Wähler persönlich gekennzeichnet werden.

Jede Wählerin/ Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Auf dem Stimmzettel kann daher **eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet werden**. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Person oder überhaupt keine Person gekennzeichnet werden, sind ungültig.

4. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. An der Wahl können die Wählerinnen und Wähler ausschließlich durch Briefwahl teilnehmen. Alle im Wählerverzeichnis Eingetragenen erhalten bis zum 11.08.2024 die Briefwahlunterlagen. Diese Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- Einem Stimmzettel,
- einem amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einem orangefarbenen Wahlbriefumschlag,
- einem Wahlschein,
- einem Hinweis zum Ablauf der gültigen Stimmabgabe im Wege der Briefwahl und
- zwei Infoblättern mit Informationen über die Funktionen des Beirates für Seniorinnen und Senioren sowie Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten nebst Lichtbild.

Der orangefarbene Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel - im verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 11.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## II) Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau wird in der Zeit vom 12.08. bis 16.08.2024 (17. bis 13. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Gronau, Wahlbüro, Neustraße 31, 48599 Gronau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis **Freitag, den 16. August 2024, 12.30 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Wahlbüro, Neustraße 31, 48599 Gronau Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11.08.2024 ihre vollständigen Briefwahlunterlagen. Wer keine Wahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss fristgerecht bis spätestens zum 16.08.2024 (12.30 Uhr) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen. **Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.**
5. Einen Wahlschein erhält jede/r Wahlberechtigte/r, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn
  - a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 16.08.2024) versäumt hat,
  - b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen einen Wahlschein mit Wahlunterlagen noch bis zum **28.08.2024, 15.00 Uhr**, erhalten.

6. Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer die Unterlagen für eine/n andere/n begehrt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wer an der Wahl teilnimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Wahl muss die Wählerin/ der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 11.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gronau, den 24.07.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Groß-Holtick